

## **STELLUNGNAHME DES BMGF**

### **Betreff: Österreich-Konvent; Kompetenzverteilung**

Aus der Sicht des BMGF bzw. als Beitrag zu den Diskussionen im Konvent betreffend bundesstaatliche Kompetenzverteilung wäre in Bezug auf das Gesundheitswesen zu fordern, dem Bund jene Zuständigkeiten zuzuordnen, mit denen dem lokal oder regional nicht beherrschbaren Gefahrenpotenzial für die Gesundheit der Bevölkerung begegnet werden kann. Kompetenzrechtlich wären daher zur Gewährleistung der gesundheitsbezogenen Sicherheit bzw. des „Gesundheitsschutzes“ effektive Standardisierungs-, Kriseninterventions- und Überwachungszuständigkeiten für den Bund vorzusehen.

### **Gesetzgebung**

- Versorgungssicherheit und -qualität in Medizin und Pflege sowie überregionale Planung auf diesen Gebieten
- überregionale Finanzierungssysteme, Statistik, Klassifikation und Terminologie
- Heil-, Pflege- und Kuranstalten sowie Kooperationen der Gesundheitsberufe
- Schutz vor übertragbaren Krankheiten bei Menschen und Tieren
- Transplantation von Organen und Geweben
- künstliche Befruchtung beim Menschen
- Forschung, Untersuchung und künstliche Veränderung der Erbinformationen von Menschen und Tieren
- Sicherheit von Human- und Tierarzneimitteln sowie von Medizinprodukten
- Bekämpfung des Missbrauchs von Suchtmitteln und Drogen
- medizinischer Strahlenschutz
- Ernährungssicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Produkten der Nahrungskette (Anm.: d.s. Lebensmittel, Wasser, Gebrauchsgegenstände, Futtermittel, Saat- und Pflanzengut)
- Ausbildung und Zulassung zu Gesundheitsberufen und zu verwandten Sozialberufen sowie Ausbildung des Personals für die Überwachung der Ernährungssicherheit
- Kranken- und Unfallversicherung
- Tierschutz

Der Primat des Bundesrechts („Bundesrecht bricht Landesrecht“) sollte explizit festgehalten werden (vgl. Grundgesetz der BRD). Eine dem Grundgesetz vergleichbare Regelung der Kompetenzverteilung (konkurrierende Gesetzgebung) wird zur Diskussion gestellt.

Sofern das Instrument der Rahmengesetzgebung vorgesehen wird, wäre zur Entschärfung der bisher mit der Grundsatzgesetzgebung aufgetretenen Probleme eine dem Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz entsprechende Regelung betreffend unmittelbar anwendbarer Bestimmungen in solchen Gesetzen vorzusehen.

### **Vollziehung**

Wird die mittelbare Bundesverwaltung aufgehoben, wären die Vollzugskompetenzen möglichst bürgernah zuzuordnen. Hiefür kommen primär die Bezirkshauptmannschaften, aber auch die Gemeinden, infrage.

Auszunehmen von der generellen Übertragung der Vollzugskompetenzen ist die Vollziehung betreffend die Sicherheit von Human- und Tierarzneimitteln sowie von Medizinprodukten, die beim Bund zu verbleiben hätte. Die Vollziehung von Angelegenheiten des Bundes durch bestehende oder neu zu schaffende Einrichtungen des Bundes wäre sicher zu stellen.

Begleitend zur Übertragung der Vollzugskompetenzen wäre dem Informations- und Koordinierungsbedarf des Bundes durch die verfassungsrechtliche Implementierung von Aufsichts-, Informations- und Weisungsrechten für den Bund sowie durch Berichtspflichten der Länder Rechnung zu tragen. Letztere müssen im Hinblick auf die extensiven Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die EU auch die exklusiven Zuständigkeiten der Länder umfassen.

Die Neugestaltung der Kompetenzregelung in Gesetzgebung und Vollziehung sollte einher gehen mit der Neuregelung der Finanzierung (Aufbringung von Mitteln). Gleichzeitig könnte der aufwändige Konsultationsmechanismus durch eine verfassungsrechtliche Kostentragsregelung (vgl. Grundgesetz) abgelöst werden.

Dr. Gerhard AIGNER  
Leiter des Bereichs I/B

Dr. Robert SCHLÖGEL  
Leiter des Bereichs III/A

DI Harald GAUGG  
Leiter der Sektion IV